

Der Schuldner machte auf dem Beschwerdewege die Kompetenzqualität der gepfändeten Objekte geltend.

II. Die untere Aufsichtsbehörde wies sein Begehren mit nachfolgender Begründung ab: Der vorliegende Fall decke sich vollständig mit dem bundesrätlichen Entscheide in Sachen Straßer (Archiv III, Nr. 111). Nach letzterm komme es aber nicht darauf an, ob der Schuldner, wie in casu behauptet, gelernter Limonadier sei oder nicht. Den Ausschlag gebe vielmehr, daß die Limonadenfabrikation sich nicht als ein Handwerk im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern als Unternehmung qualifiziere. Zudem habe sich Rekurrent in Luzern nicht als Limonadier, sondern als Bierdepothalter etabliert.

III. Der gegen diesen Entscheid bei der kantonalen Aufsichtsbehörde eingelegte Rekurs des Rosenberg-Stöcklin wurde von ihr am 16. August 1899 als unbegründet abgewiesen. Das bezügliche Erkenntnis beruft sich auf die Motive der ersten Instanz.

IV. Rosenberg-Stöcklin zog seine Beschwerde innert möglicher Frist an das Bundesgericht weiter, wobei er, die Aufhebung der angefochtenen Pfändung beantragend, ausführte:

Es handle sich vorliegenden Falles nicht um eine Unternehmung, sondern um einen handwerksmäßigen Kleinbetrieb. Rekurrent sei ein gelernter Arbeiter, dessen wirtschaftliche Stellung durch die Pfändung aufgehoben würde. Hiesfür werde der Beweis durch Experten angerufen. Die fraglichen Objekte seien ihm zu belassen, so gut als dem Cigarrenmacher seine Berufswerkzeuge (Archiv IV, 110), der Näherin ihre Maschine (V, 14), dem Metzger sein Werkzeug und sogar die zur handelsmäßigen Ausbeutung seines Berufes gehörenden Gegenstände (V, 115), und dem Schauspieler sein Wohnwagen (IV, 131). Der Entscheid in Sachen Straßer treffe hier nicht zu. Denn der Betrieb einer Limonadenfabrik und die Ausübung des Berufes als gelernter Limonadier seien von einander verschieden wie der Hausbetrieb des Cigarrenmachers und die Cigarrenfabrik. Daß Rosenberg noch ein Bierdepot halte, bezeuge gerade, daß sein Limonadengeschäft ein Kleinbetrieb sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Nach der vom Bundesrate eingeführten und vom Bundesgerichte anerkannten Praxis kann sich der Schuldner dann nicht auf

Art. 92 Ziff. 3 des Bundesgesetzes berufen, wenn seine Erwerbsthätigkeit vermöge des dabei erforderlichen Kapitals und der sonstigen Art und Weise ihrer Ausübung sich als eine Unternehmung und nicht mehr als einen bloß handwerksmäßigen Beruf darstellt. Daß ersteres im vorliegenden Falle zutrifft, ist von den Vorinstanzen mit Recht angenommen worden. Die Limonadenfabrikation, wie sie der Rekurrent ausübt, erfordert in der That laut den auf der Pfändungsurkunde sich vorfindenden Angaben ein nicht unwesentliches Betriebskapital. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nur ein Teil dieses Kapitals zur Herstellung des Arbeitsproduktes, d. h. zu der Berufsthätigkeit im eigentlichen Sinne dient, ein anderer Teil aber, nämlich der große Vorrath an Flaschen- und Verpackungsmaterial, für die mit der Fabrikation verbundene Versorgung des Absatzes bestimmt ist. Es erhellt daraus, daß dieser letztere Zweig seines Geschäftsbetriebes für den Rekurrenten ebenso wichtig ist, als seine eigentliche technische Arbeitsbethätigung, ja dieselbe an Bedeutung überragt. Demgemäß wird von ihm offenbar nicht auf einzelne Bestellung hin, sondern in größern Quantitäten auf Vorrat hin produziert und in kaufmännischer Weise für den Vertrieb des Fabrikates gesorgt. Dadurch verliert das Geschäft des Rekurrenten den Charakter des bloß handwerksmäßigen und nimmt denjenigen einer Unternehmung an.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

105. Entscheid vom 20. Oktober 1899 in Sachen Fleischmann.

Unpfändbarkeit von Hunden? Art. 92 Ziff. 3, 4 u. 5 Betr.-Ges.

I. Dem Karl Fleischmann in Zuchwyl wurden vom Betreibungsamte Kriegstetten zwei Bernhardinerhunde gepfändet. Hiegegen erhob Fleischmann Beschwerde, indem er geltend machte: Die gepfändeten Tiere, welche zur Zucht verwendet werden, seien ihm und seiner Familie zu ihrem Fortkommen absolut notwendig. Die eine Hündin sei trächtig, werfe bald und der Erlös aus den jungen Tieren „solle den Inhabern zu ihrem Fortkommen be-

„hülflich sein.“ Art. 92 Ziff. 4 u. 5 des Bundesgesetzes hätten in diesem Falle analoge Anwendung zu finden.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 11. August 1899 als unbegründet ab. Die Berufung auf Ziff. 4 und 5 des Art. 92 cit., führt sie aus, sei unzutreffend, da eine ausdehnende Interpretation im Sinne der Beschwerde nach dem Inhalte dieser Ziffern nicht angehe. Auch Ziff. 3 sei nicht anwendbar; denn selbst wenn man die Hundezucht als Beruf auffasse, so sei sie es vorliegenden Falles bei diesem bescheidenen Umfange nicht, sondern bloßer Nebenerwerb. Der Beweis der berufsmäßigen Ausübung sei nicht erbracht.

III. Fleischmann recurrierte gegen diesen Entscheid innert nützlicher Frist an das Bundesgericht. Er gibt zu, daß er früher die Hundezucht als Nebenbeschäftigung betrieben habe; infolge Verlustes seiner ehemaligen Anstellung sei sie aber seither und zwar bereits vor dem Pfändungsvollzug seine berufsmäßige Erwerbsthätigkeit geworden. Ihr bescheidener Umfang spreche gerade für Belassung der gepfändeten Objekte als Kompetenzstücke.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Der Art. 92 des Bundesgesetzes nennt unter den daselbst aufgezählten Kompetenzstücken die Hunde nicht. Andererseits kann dieser Artikel, weil singuläres Recht enthaltend, nicht in der vom Rekurrenten beantragten Weise ausdehnend interpretiert werden. Speziell läßt sich der vorliegende Fall nicht unter die Ziffer 4 des Art. 92 subsumieren, welche andere Tierarten betrifft. Zum vornherein unrichtig ist es ferner, die gepfändeten Hunde als „Nahrungsmittel“ im Sinne der Ziffer 5 zu bezeichnen. Endlich ist auch Ziffer 3 nicht anwendbar. Denn wie das Bundesgericht schon wiederholt (vgl. z. B. Entscheidung i. S. Frank, Bd. XXII, Nr. 121, und Entscheid i. S. Lehmann vom 1. April 1899)* erklärte, können Tiere nicht als „Werkzeuge“ oder „Gerätschaften“ im Sinne genannter Ziffer angesehen werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

* Siehe oben, N° 49, S. 291 ff.

106. *Sentenza del 20 ottobre 1899 nella causa
Credito ticinese.*

Esecuzione contro un debitore iscritto al registro di commercio.
Art. 39 E. F.

1° La Banca Credito Ticinese si vanta creditrice verso certo Severino Antonini della somma complessiva di fr. 5300. Per ottenere il pagamento essa procedeva in via esecutiva ed otteneva il pignoramento di diversi beni, di cui venne indetta la vendita nei giorni 14 giugno, pegli stabili, e 26 aprile pei mobili. Del che informato il signor Primavesi Pietro di Lugano, altro creditore dell'Antonini, faceva opposizione alla vendita, fondandosi sul fatto che il debitore essendo iscritto al Registro di commercio, quale membro della Ditta Fratelli Antonini fu Salvatore, non poteva essere escusso se non via di fallimento. Rispose la banca creditrice obbiettando: che il ricorso era tardivo, la procedura in via di pignoramento non essendo stata impugnata entro il termine utile dell'art. 17 della Legge federale; che il credito Primavesi non era del resto provato e non dava in ogni caso altro diritto all'opponente, che di chiedere la partecipazione al pignoramento, in base agli art. 110 e seg. della Legge fed.; che ammesso anche il fatto dell'iscrizione del debitore al Registro di Commercio, non ne risultava che l'esecuzione dovesse sospendersi, la procedura di fallimento non essendo obbligatoria ed essendo libero a ciascuno di procedere come meglio gli aggrade; che il debito, di cui la Banca domandava il pagamento, è un debito personale e non un debito della Ditta; che il Cod. Obbl. distingue il patrimonio sociale da quello particolare (art. 568) ed accorda al creditore sociale il diritto di attenersi al patrimonio particolare di un socio, solo in quanto rimane insoddisfatto dalla liquidazione del patrimonio sociale; che il creditore sociale non ha nessun privilegio di fronte ai creditori particolari e deve perciò riconoscere la posizione privilegiata acquistata con un pignoramento anteriore; che non è contestato che i beni oppignorati al creditore siano di perti-